

Geschäftspartner / Betriebliche Altersversorgung / März 2025

FAQ zur Auftragserteilung für versicherungsmathematische Bewertungen von Pensionszusagen

Mit diesem Informationsblatt werden die häufigsten Fragen rund um die jährlich wiederkehrende Auftragserteilung für versicherungsmathematischen Bewertungen von Pensionszusagen beantwortet:

1. Warum benötigt die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH zu jedem Bilanzstichtag erneut eine Auftragserteilung und warum sind so viele Angaben zu machen?
2. Was passiert, wenn Angaben in der Auftragserteilung fehlen?
3. Warum benötigen wir einen Ansprechpartner?
4. Warum ist die Änderung der persönlichen Daten eines Versorgungsberechtigten relevant?
5. Was ist bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen zu beachten?
6. Was ist bei Versorgungsempfängern zu beachten?
7. Welche versicherungsmathematischen Gutachten werden benötigt?
8. Was ist das Stichtagsprinzip?
9. Welches Bewertungsverfahren wenden wir für die Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz an?
10. Warum werden bei der Handelsbilanz zusätzliche Angaben benötigt?
11. Was ist bei der erwarteten Rentendynamik anzugeben?
12. Was ist bei der erwarteten Gehaltsdynamik anzugeben?
13. Was ist bei der Fluktuationswahrscheinlichkeit anzugeben?
14. Was ist ein PSV-Testat und wann wird es benötigt?

Abkürzungen

BetrAVG	Betriebsrentengesetz (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)
ESTG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
PSV	Pensions-Sicherungs-Verein

1. Warum benötigt die Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH zu jedem Bilanzstichtag erneut eine Auftragserteilung und warum sind so viele Angaben zu machen?

Für die steuerliche Behandlung bzw. Anerkennung von Pensionszusagen müssen bestimmte Kriterien / Parameter berücksichtigt werden. Eine Bewertung unter Zugrundelegung von nicht mehr aktuellen Angaben zur Pensionszusage oder auch zum versorgungsberechtigten Personenkreis, kann im Rahmen von Betriebsprüfungen zu Nichtanerkennung bzw. Kürzung der Pensionsrückstellungen führen und infolgedessen zu steuerlichen Nachteilen beim zugehörigen Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund benötigen wir jedes Jahr verbindliche Angaben von Ihnen, ob die von uns im Vorjahresgutachten berücksichtigten Parameter noch aktuell sind.

Alle im laufenden Wirtschaftsjahr an der Pensionszusage vorgenommenen Änderungen oder auch Prämissen, die Einfluss auf die Bewertung der Versorgungsverpflichtung haben, müssen uns **vor** Berechnung der Pensionsrückstellungen verbindlich mitgeteilt werden.

Hierbei kann es sich beispielsweise um eine Änderung der Pensionszusage dem Grunde und der Höhe nach (Reduktion oder Erhöhung), um eine Statusänderung (Eintritt eines Versorgungsfalls – Alter, Tod oder Invalidität) oder aber auch um eine Änderung der pensionsfähigen Bezüge (bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen) handeln.

Nur durch vollständige und aktuelle Angaben kann die notwendige Sicherheit hinsichtlich der Bewertung von Pensionszusagen erreicht werden.

2. Was passiert, wenn Angaben in der Auftragserteilung fehlen?

In diesem Fall unterstellen wir immer, dass sich im zu bewertenden Wirtschaftsjahr keine Veränderungen – weder am Versorgungsumfang noch an den anzusetzenden Parametern – gegenüber der Vorjahresbewertung ergeben haben.

Für unvollständig oder fehlerhaft gemachte Angaben übernehmen wir keine Haftung.

3. Warum benötigen wir einen Ansprechpartner?

Es kann vorkommen, dass eine Angabe in der Auftragserteilung eine Rückfrage notwendig macht. Haben Sie uns einen konkreten Ansprechpartner genannt, so können diese Fragen für beide Seiten schnell und effizient geklärt werden. Bitte vergessen Sie daher nicht, die Telefonnummer des Ansprechpartners anzugeben.

Für den Fall, dass Sie uns einen **Steuerberater** als Ansprechpartner nennen, beachten Sie bitte, dass wir zwingend eine Vollmacht von Ihnen benötigen, um Informationen von diesem einholen und an ihn weitergeben zu dürfen.

4. Warum ist die Änderung der persönlichen Daten eines Versorgungsberechtigten relevant?

- Ändern sich die persönlichen Daten eines Versorgungsberechtigten (beispielsweise Eintritt eines Versorgungsfalls, Ausscheiden aus dem Unternehmen oder auch Scheidung), so können diese Änderungen Einfluss auf die Höhe der Pensionsrückstellung haben.
- Eine Scheidung (Versorgungsausgleich) ist immer dann zu berücksichtigen, wenn ein **rechtskräftiger** Beschluss des zuständigen Amts- bzw. Familiengerichts vorliegt.

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern muss uns der aktuelle Status im Unternehmen bekannt gegeben werden (im arbeits- oder steuerrechtlichen Sinne beherrschend / nicht beherrschend). Diese Information ist sowohl für die Steuerbilanz wichtig als auch für die Fragestellung, ob und in welcher Höhe die Pensionszusage ggf. in einem PSV-Testat berücksichtigt werden muss.

Sie sind nicht sicher, ob eine Veränderung relevant ist? Bitte sprechen Sie uns an oder notieren Sie die Änderung auf der Auftragserteilung!

5. Was ist bei gehaltsabhängigen Pensionszusagen zu beachten?

Hier benötigen wir das pensionsfähige Einkommen gemäß Pensionszusage. Dies muss nicht zwingend mit dem tatsächlichen Einkommen übereinstimmen. Erhalten wir von Ihnen nur einen Einkommensnachweis, so ist häufig unklar, ob die genannte Jahressumme tatsächlich dem in der Versorgungszusage genannten pensionsfähigen Einkommen entspricht. Hierbei ist das Stichtagsprinzip zu berücksichtigen. Danach sind zum Bilanzstichtag bekannte und schriftlich fixierte Veränderungen des pensionsfähigen Einkommens zu berücksichtigen, auch wenn diese erst später wirksam werden.

6. Was ist bei Versorgungsempfängern zu beachten?

Bei diesem Personenkreis benötigen wir die Information zur Höhe der aktuellen Rentenzahlung. Analog zu gehaltsabhängigen Pensionszusagen gilt dabei auch für Renten das Stichtagsprinzip. Bitte teilen Sie uns daher bis zum Bewertungsstichtag bereits erfolgte oder zum Stichtag schriftlich vereinbarte Rentenerhöhungen mit.

7. Welche versicherungsmathematischen Gutachten werden benötigt?

- Bei einer Pensionszusage handelt es sich um eine sogenannte **unmittelbare** Versorgungsverpflichtung, die dem Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der zugesagten Versorgungsleistung einräumt.
- Für diese unmittelbaren Pensionszusagen müssen in der Handelsbilanz gemäß § [249](#) HGB und in der Steuerbilanz gemäß § 6 a EStG auf der Passiv-Seite Rückstellungen ausgewiesen werden.

8. Was ist das Stichtagsprinzip?

Für die Bildung von Pensionsrückstellungen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. Änderungen der Bemessungsgrundlage, die erst nach dem Bilanzstichtag wirksam werden, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits feststehen. Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist, dass die Änderungen zum Bilanzstichtag bereits schriftlich vereinbart waren (beispielsweise künftige Gehaltsanpassung).

9. Welches Bewertungsverfahren wenden wir für die Bewertung der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz an?

- Bei der Bewertung empfehlen wir die Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, die sogenannte PUC-Methode (Projected-Unit-Credit).
- Das aus der Steuerbilanz bekannte Teilwertverfahren wird nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet (beispielsweise bei Festbetragszusagen ohne Anwartschaftsdynamik).
- Wegen der Bilanzkontinuität ist ein einmal gewähltes Verfahren grundsätzlich auch in den Folgejahren beizubehalten. Daher bewerten wir Ihre Pensionsrückstellungen immer mit dem Bewertungsverfahren, das wir auch im Vorjahr angewandt haben.
- Soll das Bewertungsverfahren dennoch einmal geändert werden, so bitten wir Sie, dies vorab mit Ihrem Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu klären und uns dies in der Auftragserteilung mitzuteilen.

10. Warum werden bei der Handelsbilanz zusätzliche Angaben benötigt?

- Die Höhe der Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz orientiert sich am erwarteten Erfüllungsbetrag.
- Zukünftige – in Bezug auf Zeitpunkt und / oder Höhe – noch ungewisse Gehalts- und Rentensteigerungen sind im Gegensatz zur Steuerbilanz zu berücksichtigen.
- Auch die in der Steuerbilanz vorgesehene pauschale Berücksichtigung der Fluktuation ist in der Handelsbilanz nicht gestattet.

11. Was ist bei der erwarteten Rentendynamik anzugeben?

- Bei der handelsbilanziellen Bewertung ist eine durchschnittliche jährliche Rentendynamik zu unterstellen, wenn eine Anpassung in der Pensionszusage vorgesehen, aber nicht der Höhe nach fixiert ist.
- Sofern in der Pensionszusage eine fest vereinbarte Rentendynamik vorgesehen ist, wird diese von uns auch verwendet, unabhängig von dem in der Auftragserteilung angegebenen Prozentsatz.
- Falls hier keine Angaben gemacht werden, setzen wir die Rentendynamik vom letzten Bilanzstichtag an.

12. Was ist bei der erwarteten Gehaltsdynamik anzugeben?

Bei der Angabe eines Gehaltstrends soll keine Momentaufnahme, sondern eine Trendannahme, der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls im Durchschnitt zu erwartende jährliche Gehaltserhöhung, berücksichtigt werden.

13. Was ist bei der Fluktuationswahrscheinlichkeit anzugeben?

- Als Fluktuation versteht man das vorzeitige Ausscheiden von versorgungsberechtigten ArbeitnehmerInnen aus einem Unternehmen.
 - Die Fluktuationswahrscheinlichkeit spielt insbesondere bei größeren Unternehmen eine Rolle.
 - Bei kleinen Unternehmen (Ein- bis Zwei-Mann GmbH) ist die Wahrscheinlichkeit des vorzeitigen Ausscheidens – in der Regel des versorgungsberechtigten Gesellschafter-Geschäftsführers – relativ unwahrscheinlich und wird daher mit 0,00 % angesetzt.

14. Was ist ein PSV-Testat und wann wird es benötigt?

- Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) ist der gesetzlich bestimmte Träger der Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung. Im Falle einer Unternehmensinsolvenz übernimmt er die Versorgung aller Versorgungsberechtigten (Anwärter und Rentner), der Anspruch auf eine insolvenzgeschützte Betriebsrente haben. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe ist er an die Vorschriften des BetrAVG gebunden. Hierzu verweisen wir auf das PSV-Merkblatt 300/M1. Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite des PSV abrufen.
- Für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gibt es keine gesetzliche Insolvenzversicherung.
- Ein möglicher Insolvenzschutz für diesen Personenkreis ist die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an ihn und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.